

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 15.02.2022

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/029/2022

Bearbeiter: Tanja Meeder

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Information	10.03.2022
Kreisausschuss	öffentlich / Information	23.03.2022

Jahresbericht 2021 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt –

I. Vortrag:

Der Jahresbericht 2021 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Ausschusses für Jugend und Familie sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

Ausschuss für Jugend und Familie

Insgesamt hat der Ausschuss für Jugend und Familie im Jahr 2021 in 2 Sitzungen (VJ 3 Sitzungen) über folgende Tagesordnungspunkte beraten, begutachtet und 5 (VJ 8) Beschlüsse gefasst.

Sitzung am 03.03.2021

1. Haushalt 2021

1.1 Jahresbericht 2020 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt –

1.2 Jahresbericht 2020 des Sozialen Dienstes

1.3 Jahresbericht 2020 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)

1.4 Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

1.5 Niederschwellige Elternarbeit im Bereich der „Rappelkiste“ und Kindernachmittagsgruppe „Rappelkiste“ für Kinder von 11 bis 14 Jahren der Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V.

1.6 Förderung von Wildwasser Würzburg e.V.

Antrag auf Erhöhung des Zuschusses

1.7 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung

Antrag der Diakonie Würzburg auf Förderung des Fachberatungsangebotes

„Gute Zeiten – schlechte Zeiten“ für Kinder und ihre psychisch erkrankten Eltern

1.8 Haushalt der Jugendhilfe 2021 (Teil des Einzelplans 4; Stand: Haushaltsplanentwurf)

Sitzung am 29.11.2021

1. Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 bis 3 SGB VIII

Förderung der Koordinierungsstelle „ROVEN“ – Schulverweigerung – die 2. Chance

2. Jugendsozialarbeit an Schulen nach § 13 SGB VIII

Jugendsozialarbeit in Zeiten von Corona

3. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Alltag von Pflegefamilien in Zeiten von Corona – Die Arbeit des Pflegekinderfachdienstes

4. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – Die wichtigsten Änderungen

Haushalt

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	7.724.511,14 €	8.051.267,44 €
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	<u>2.054.655,73 €</u>	<u>2.431.656,55 €</u>
ergibt eine Nettokreisbelastung von	5.669.855,41 €	5.619.610,89 €

Der Kreishaushalt wurde im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 um **50.244,52 € mehr belastet** (= Zunahme der Belastung, gerundet 0,90 %).

Die geringeren Ausgaben begründen sich im Wesentlichen damit, dass

- die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in stationären Einrichtungen untergebracht werden mussten, im vergangenen Jahr sank.
- dem Landkreis Kitzingen nur wenige unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der bundesweiten Verteilung zugewiesen wurden und in Wohngruppen untergebracht werden mussten.

Auch die Einnahmen sanken im Vergleich zum Jahr 2020. Dies erklärt sich vor allem durch niedrigere Kostenerstattungen

- des Bezirks Unterfranken für die stationäre Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sowie
- der anderen Kommunen für die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen.

Jugendhilfeplanung

Die interne Konzeptgruppe „Jugendhilfeplanung“ der Verwaltung traf sich 2021 zu 1 Sitzung.

Die Jugendhilfeplanerin Frau Dr. Fragmeier ging am 01.05.2021 in Ruhestand. Von Mai 2021 bis Dezember 2021 blieb die Jugendhilfeplanerstelle aufgrund einer Organisationsuntersuchung unbesetzt.

Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfereich schwer kalkulierbar geworden, da sich

u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

I. Leistungen der Jugendhilfe

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG -, in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens eine/ein hauptamtliche/r Jugendpfleger/in eingesetzt ist.

Die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) wurden durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1994 zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Ferner wurde ihm die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Jugendschutzgesetz – JuSchG) werden vorwiegend Beratungen durchgeführt.

Am 18.12.2017 schlossen der Kreisjugendring und der Landkreis einen neuen Grundlagenvertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dieser trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden dem Kreisjugendring vom Landkreis zur Verfügung gestellt:

- eine Kreisjugendpflegerin (Vollzeitkraft, davon 50 % Geschäftsführerin im Kreisjugendring und weitere 50 % kommunale Jugendpflege)

- eine Kreisjugendpflegerin (Stellenanteil von 0,5)

Seit 01.01.2018 ist die Verwaltungskraft (Vollzeitkraft) direkt beim Kreisjugendring angestellt. Für die Finanzierung der Personalkosten erhält der Kreisjugendring vom Landkreis jährlich eine Personalkostenpauschale in Höhe des jeweils gültigen Jahreswertes der Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 TVöD.

Zwischen dem Landkreis Kitzingen, der Polizeiinspektion Kitzingen und allen Städten und Gemeinden des Landkreises besteht seit 2008 eine Sicherheitspartnerschaft, die zum Ziel hat, die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen besser einzuhalten.

Aufgrund der Corona-Pandemie fanden im Jahr 2021 keine gemeinsamen Jugendschutzkontrollen und Alkoholtestkäufe von Polizei, Amt für Jugend und Familie und Kreisjugendring statt.

Im Rahmen der kommunalen Jugendpflege ist der Kreisjugendring für die jährlich stattfindenden Jugendkreistage zuständig. Diese Veranstaltung musste 2021 coronabedingt abgesagt werden.

Der Jahresbericht des Kreisjugendringes wird nach Genehmigung durch die Vorstandschaft zur Kenntnis gegeben.

Ausnahmegenehmigungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bearbeitet.

Der Landkreis Kitzingen nimmt an der bayernweiten Implementierung des Alkoholpräventionsprojektes für Jugendliche „Hart am Limit“ (HaLT) teil. Seit 17.02.2011 ist der Landkreis Kitzingen als HaLT-Standort zertifiziert.

Im Jahr 2021 wurde ein junger Erwachsener (18 Jahre) im Rahmen einer Sofortintervention von den Mitarbeiterinnen des HaLT-Projektes in der Klinik Kitzinger Land betreut.

Die Präventionsfachstelle bietet seit 2018 ein Alkoholpräventionsprojekt (sog. HaLT-Parcours) und seit 2019 gemeinsam mit der Polizeiinspektion Kitzingen das Drogenpräventionsprojekt „FLASHBACK“ für Schulen an. Im vergangenen Jahr konnten diese Projekte nicht an den Schulen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurde 0 (VJ 1) Fall bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist kein (VJ 0) Fall anhängig. Die Jugendsozialarbeit an Schulen findet an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule - Mittelschule - Kitzingen mit einem Stellenanteil von 1,0,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Nikolaus-Fey-Volksschule - Mittelschule - Wiesentheid mit einem Stellenanteil 0,5,
- Volksschule Volkach - Mittelschule - mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 0,75,
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5 und
- der Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)

2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Willkommenspaket. Neben dem Familienwegweiser enthält das Paket u. a. auch ein Lätzchen des Landkreises. Zudem wird auf Beratungsangebote des Landkreises Kitzingen, insbesondere durch die Koordinierende Kinderschutzzstelle, und auf die Angebote der Familienstützpunkte hingewiesen.

Im vergangenen Jahr wurden 959 (VJ 803) Willkommenspakete versandt.

Die Koordinierungsstelle Familienbildung im Amt für Jugend und Familie hat zur Aufgabe, die Arbeit der Familienstützpunkte im Landkreis zu koordinieren und ein Netzwerk Familienbildung im Landkreis zu unterhalten und auszubauen.

Die Familienstützpunkte erarbeiten zweimal im Jahr ein Familienbildungsprogramm, das den Familien im Landkreis über 100 Veranstaltungen anbietet.

2021 war das zweite Jahr unter Pandemie-Bedingungen. In den Familienstützpunkten wurden von vorneherein viele Veranstaltungen als Onlinevortrag geplant. Mit Hilfe eines kontinuierlich angepassten Hygienekonzepts konnte in den Familienstützpunkten das vielfältige Programm aufrechterhalten werden. Je nach Situation fand die Veranstaltung in einem größeren Raum mit mehr Abstand oder auch digital statt, immer passgenau zum aktuellen Infektionsgeschehen. Die Veranstaltungen wurden von den Familien sehr gut angenommen und besucht.

Im Rahmen eines landkreisweiten Demographie-Projektes konnte 2021 ein digitales Familienportal installiert werden. Nach einem ausführlichen Auswahlprozess fiel die Wahl auf eine Familien-App, die bereits von vielen Jugendämtern in Bayern genutzt wird. Hiermit möchte man die Familien nun auch digital erreichen. Es konnten alle Inhalte des gedruckten Familienwegweisers des Landkreises und alle geplanten Veranstaltungen der Familienstützpunkte im digitalen Familienwegweiser Kitzingen zusammengeführt werden.

Gleich zu Beginn des Jahres 2021 wurde in Iphofen der fünfte Familienstützpunkt im Landkreis Kitzingen eröffnet. Der neue Standort profitierte vom Support der anderen Stützpunkte und der Koordinierungsstelle Familienbildung.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurde neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen.

Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- erhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wiederhergestellt werden soll.

Mit der Durchführung von betreuungsintensiven Fällen des „Begleiteten Umgangs“ wurde die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS), Würzburg, beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 33 (VJ 21) Fälle des „Begleiteten Umgangs“ bearbeitet.

2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2021 wurden 2 (VJ 1) Mütter mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Einrichtung betreut.

2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2021 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)

3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Seit 01.04.2019 entlastet der Freistaat Bayern Eltern mit einem Beitragszuschuss von 100 € pro Monat und Kind finanziell während der gesamten Kindergartenzeit. Zusätzlich hat der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit

monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Bayerischen Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt.

Der Landkreis Kitzingen hat im abgelaufenen Jahr für 38 Kinder (VJ 48) unter 3 Jahren (hiervon 2 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) und für 173 Kinder (VJ 159) von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (hiervon 24 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) die gesamten monatlichen Kosten oder Teilbeträge als Förderangebot übernommen.

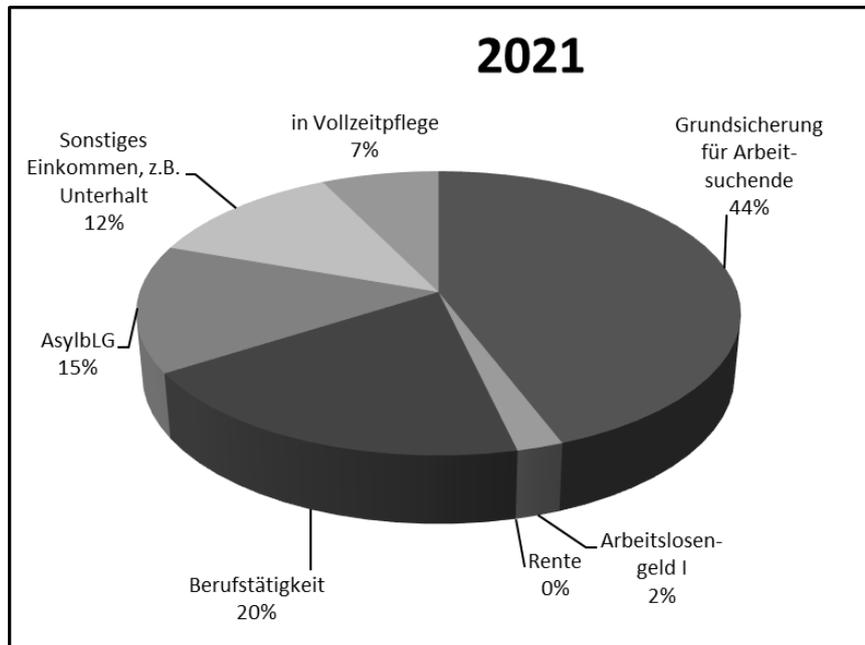
Weiterhin wurden für 42 Kinder (VJ 24) die Kosten für den Besuch eines Hortes bzw. für die Schulkindbetreuung in einem Haus für Kinder gezahlt (hiervon 3 Kinder (VJ 0) aus Flüchtlingsfamilien).

	2020	2021
Neuanträge gesamt	118	138
davon		
➤ Bewilligungen	77	101
- alleinerziehend (42)		
- verheiratet/zusammenlebend (53)		
- bei Pflegefamilien (6)		
➤ Ablehnungen	20	7
➤ noch nicht entschieden	21	30
Einstellungen	106	117

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2021 setzten sich wie folgt zusammen:

➤ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	61
➤ Rente	0
➤ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	20
➤ Bezug von Leistungen durch die Agentur für Arbeit wegen Arbeitslosigkeit	3
➤ Einkommen durch Berufstätigkeit (ein Verdiener voll- oder teilzeitbeschäftigt)	27
➤ Sonstiges Einkommen, z. B. Unterhalt des geschiedenen Ehepartners	17
➤ In Vollzeitpflege	10

Es wurde jeweils die Haupteinnahmequelle gezählt. Die Einkünfte setzen sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).



Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2021 betrugen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 47.790,68 € (VJ 75.096,18 €). Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfeverwaltung erfasst.

3.2 Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

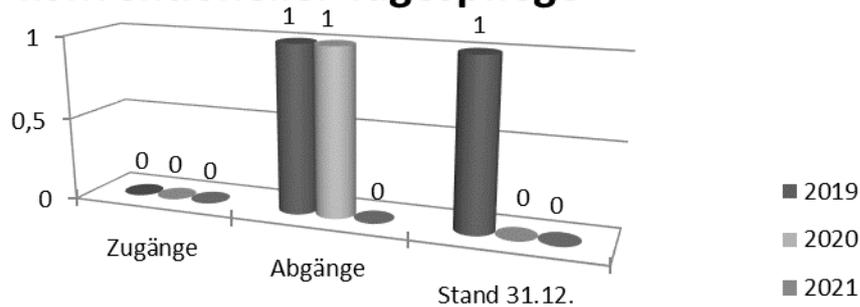
Die Kindertagespflege hat als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt.

Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Kindertagespflege und der qualifizierten Kindertagespflege unterschieden.

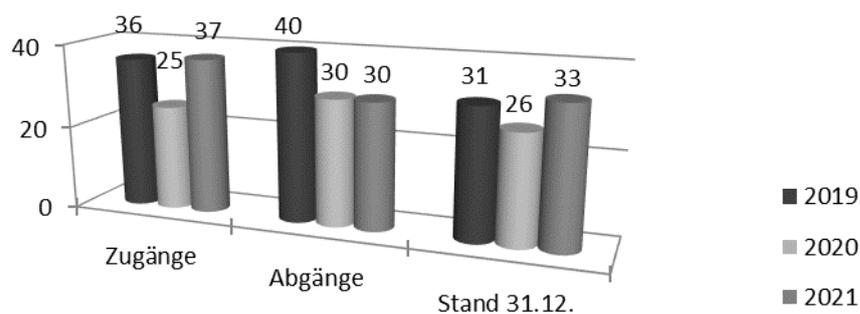
Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Kindertagespflege seit 01.09.2008 an.

Förderung von Kindern in konventioneller Tagespflege



Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Kindertagespflege zu führen.

Förderung von Kindern in qualifizierter Tagespflege



Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren unter anderem durch das Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz (TAG), das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das
Kinderförderungsgesetz (KiföG), sowie durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreu-
ungsgesetz (BayKiBiG) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine grundlegende
Neukonzeption erfahren. Sie hat sich dadurch zu einem verlässlichen und qualifizierten
Angebot der Kindertagesbetreuung entwickelt.

Der Bereich der Kindertagespflege wird im Landkreis Kitzingen weiter ausgebaut. Die
angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen werden interessiert
wahrgenommen und sukzessive fortgesetzt.

Von Oktober 2021 bis Dezember 2021 fand ein Grundkurs zur Qualifizierung von
Kindertagespflegepersonen mit insgesamt 50 Unterrichtseinheiten statt, an der 3 Personen
aus dem Landkreis Kitzingen teilgenommen haben. Die Qualifizierungsmaßnahme wird in

Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Würzburg vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in Würzburg durchgeführt.

Zur weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen bietet das Amt für Jugend und Familie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Es fanden 4 Abendveranstaltungen (3 per Videokonferenz und 1 Präsenzveranstaltung) sowie 2 Tagesseminare (Präsenzveranstaltungen) statt. Zudem wurden Fortbildungen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu – Hilfeempfänger ist das Kind bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch „andere Hilfeformen“ möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2021 sind 30 (VJ 31) jungen Menschen solche „andere Hilfeformen“ gewährt worden. Während des Jahres sind 22 (VJ 25) Zugänge und 23 (VJ 11) Abgänge zu verzeichnen.

Von den 30 jungen Menschen erhielten

12 eine Familienpflege

12 eine Hausaufgabenbetreuung und

6 die Kostenübernahme der Kinderbetreuungsbeiträge.

4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

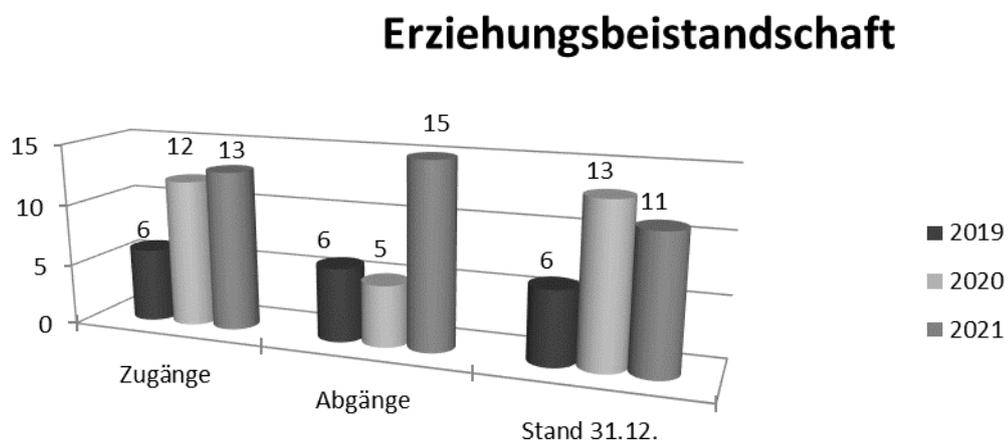
Im Jahr 2021 wurden für 2 (VJ 1) Jugendlichen die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

1 (VJ 3) Jugendlicher hat an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.

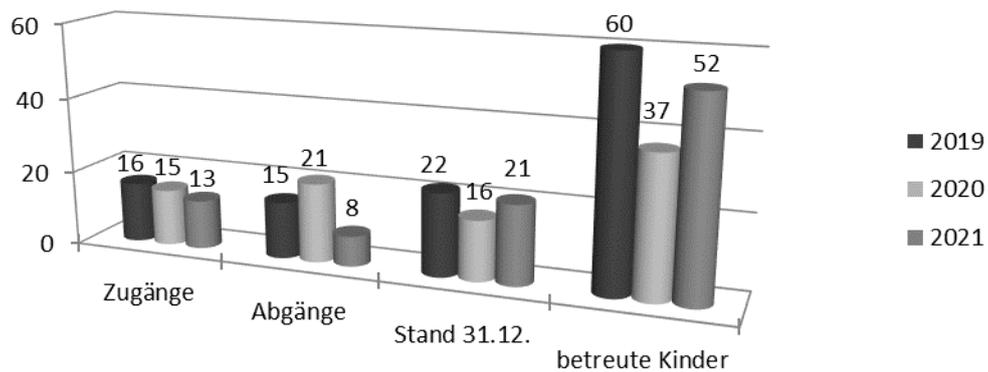


4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

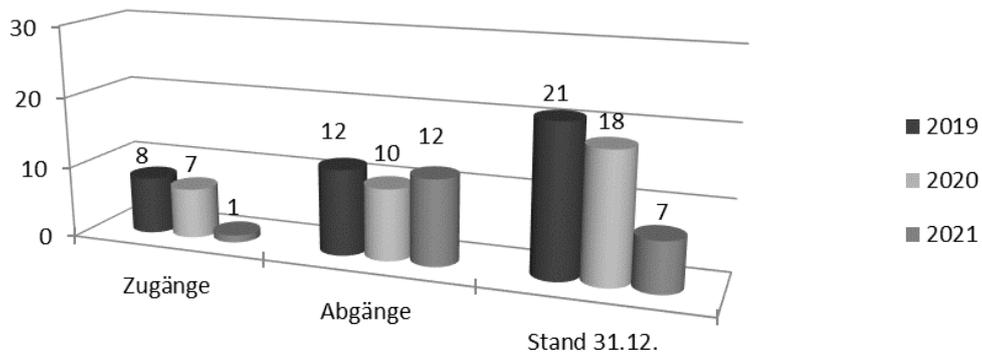
Sozialpädagogische Familienhilfe



4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

Erziehung in einer Tagesgruppe



Von den 7 Kindern sind insgesamt 4 Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Iphofen (Inbetriebnahme am 01.10.2002) untergebracht.

2 Kinder besuchen in Würzburg die Adolph-Kolping-Schule mit der an die Schule angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte und ein Kind die Einrichtung der Jugendhilfe Wickenmayer.

4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst angegliedert ist, wahrgenommen.

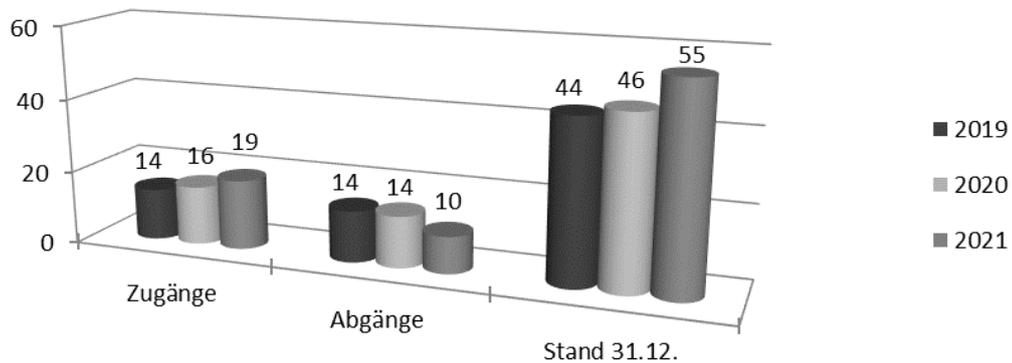
Im Jahr 2021 lud der Pflegekinderfachdienst in Kooperation mit der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Kitzingen die Pflegeeltern an zwei Terminen zum Thema „Pflegefamilien im Dialog – was bewegt uns als Pflegefamilie?“ mit dem Schwerpunkt „Wie kann ich mich stärken durch die Beschäftigung mit meiner eigenen Lebensgeschichte“ ein. Ziel dieses Angebotes ist es, die Pflegeeltern und den Pflegekinderfachdienst auch außerhalb der regulären Hilfeplanung ins gemeinsame Gespräch zu bringen.

Die Veranstaltungen wurden von den teilnehmenden Pflegeeltern äußerst positiv beurteilt. Gewünschte Themen der Tagungen werden über die Pflegeeltern abgefragt.

Pflegeelternbewerber für Vollzeitpflegekinder nehmen an einem Vorbereitungsseminar (Wochenende) teil, das mehrmals jährlich über den Pflegekinderfachdienst des Jugendamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Kooperation mit PFAD für Kinder im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. organisiert wird. Aufgrund der coronabedingt reduzierten Teilnehmerzahlen konnten im vergangenen Jahr keine Pflegeelternbewerber aus dem Landkreis Kitzingen die Vorbereitungsseminare besuchen.

Das Einführungsseminar ist eine wichtige und nützliche Vorbereitung, um den Pflegeelternbewerbern die Problematik bei der Aufnahme eines Pflegekindes in ihrer Familie bewusst zu machen. So haben die künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes nochmals Gelegenheit zu prüfen, ob sie mit ihrer Familie der neuen Belastung persönlich gewachsen sind.

Vollzeitpflege



Zum Jahresende 2021 befanden sich insgesamt 55 (VJ 46) Kinder in Vollzeitpflege.

In 18 (VJ 16) von den genannten 55 (VJ 46) Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

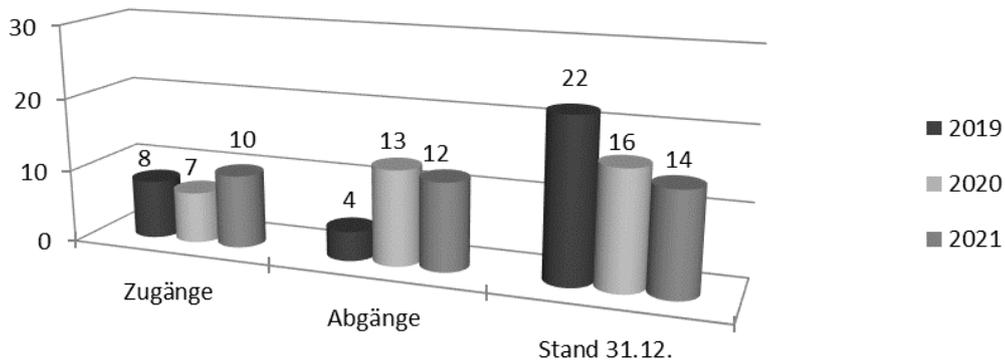
Für weitere 10 (VJ 13) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, ISE



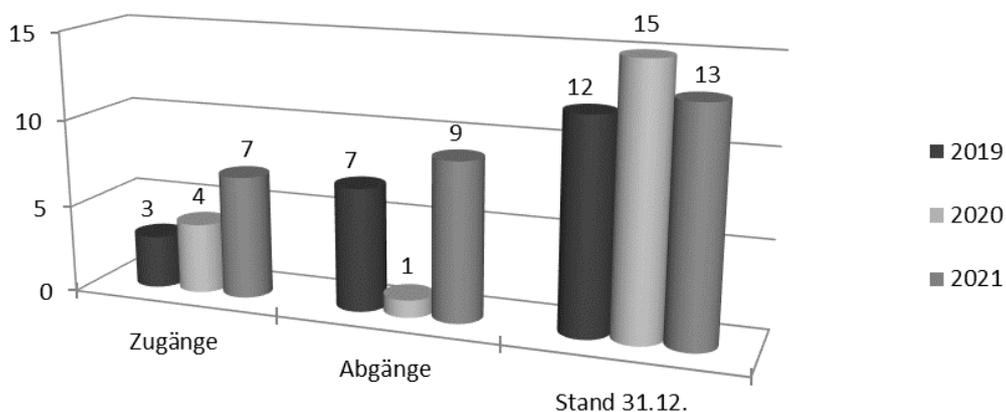
Keiner (VJ 0) der 14 (VJ 16) Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

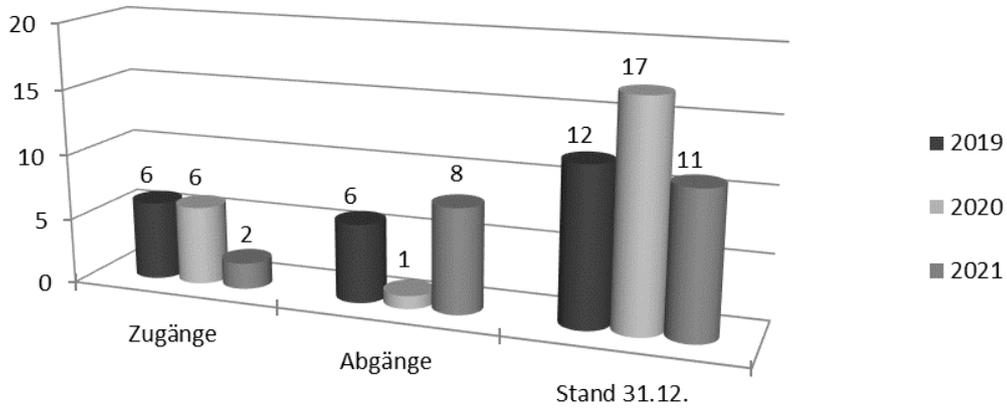
Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

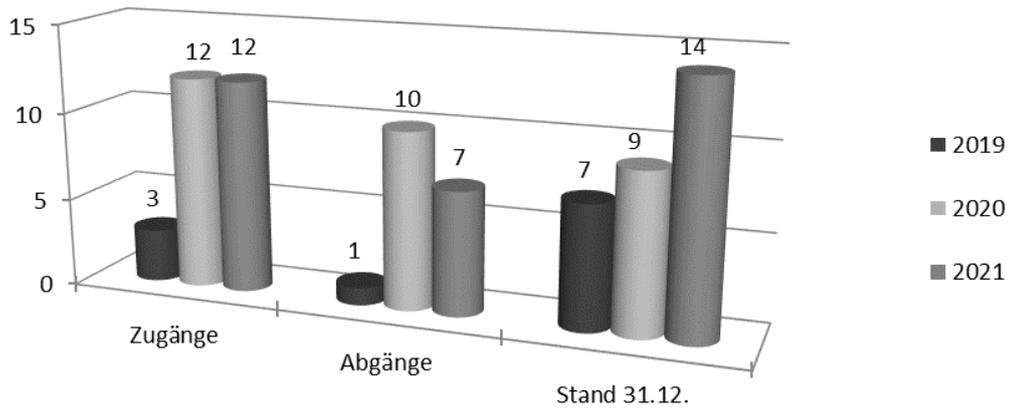
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Schulbegleiter)



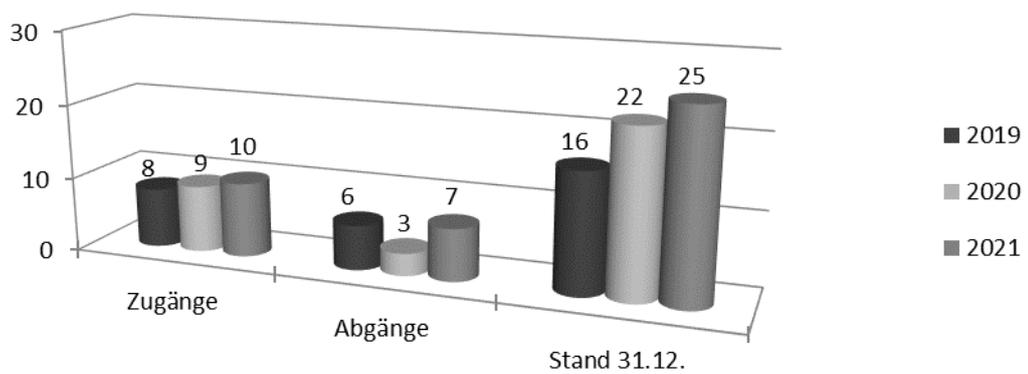
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Legasthenie/Dyskalkulie)



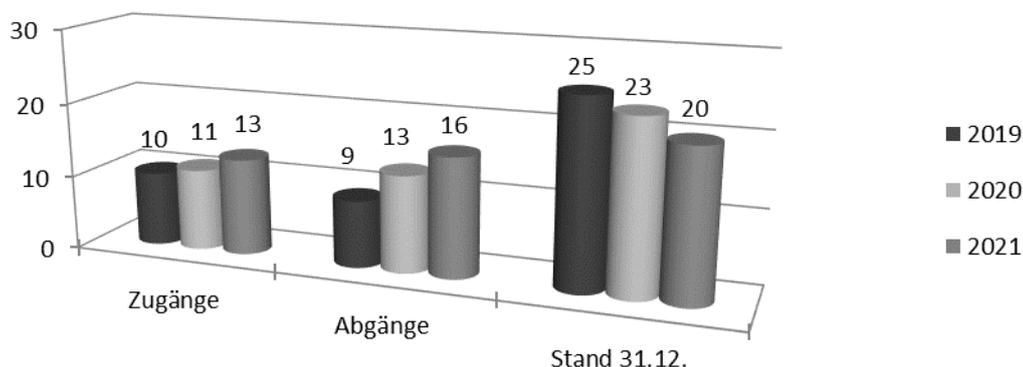
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (sozialpädagogische Einzelbetreuung)



teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII



stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII

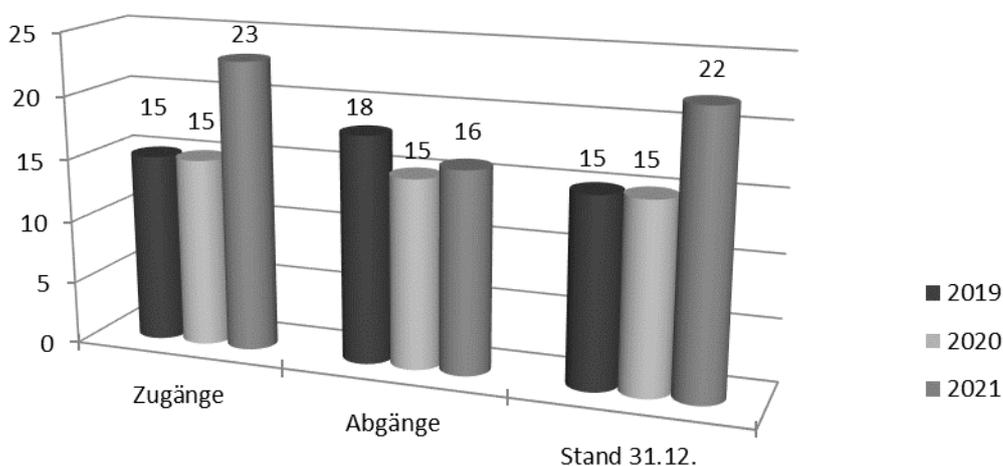


6. Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 21 (VJ 15).

Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfestellung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr ist beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 1 (VJ 1) derartiger Fall zu verzeichnen.

Hilfe für junge Volljährige



Von den 22 (VJ 15) volljährigen jungen Menschen befinden sich

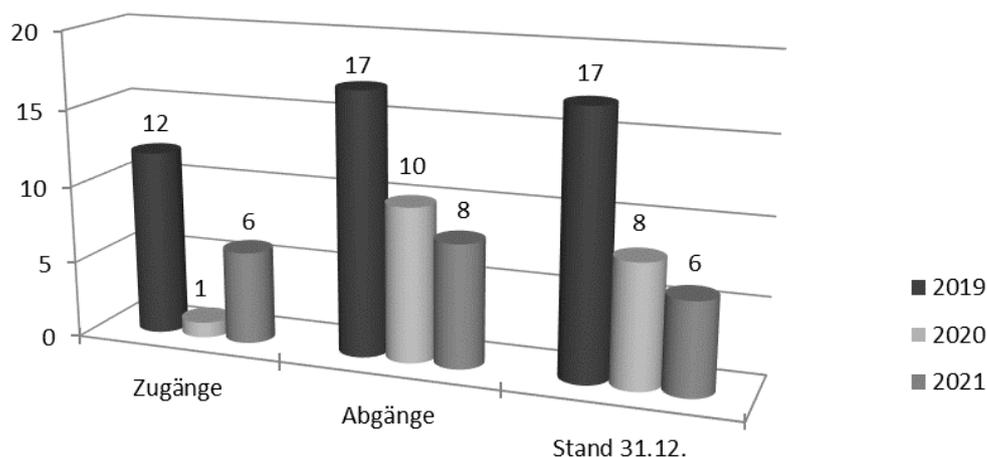
- 11 (VJ 7) in Heimerziehung,
- 1 (VJ 0) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 2 (VJ 1) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 5 (VJ 5) in Vollzeitpflege,
- 3 (VJ 2) in Einzelintegration
- 0 (VJ 0) in sozialpädagogischer Betreuung und
- 0 (VJ 0) in teilstationärer Unterbringung.

7. Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 SGB VIII)

Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.

Zum 31.12.2021 gewährte der Landkreis Kitzingen 6 (VJ 8) unbegleiteten minderjährigen Ausländern und 3 (VJ 1) jungen volljährigen Flüchtlingen Hilfen zu Erziehung.

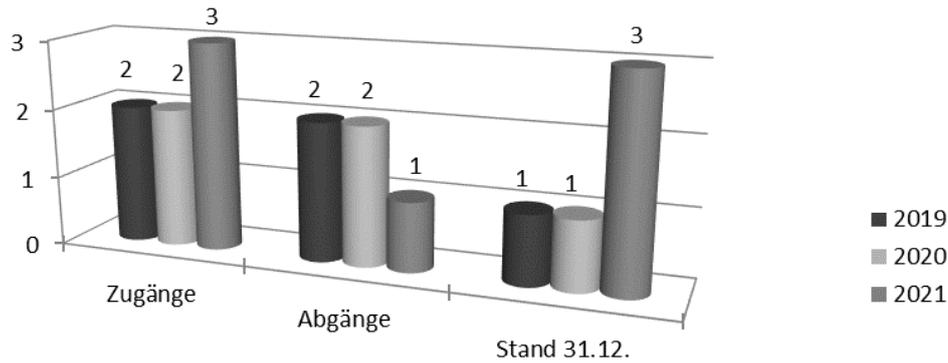
Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer



Von den 6 (VJ 8) erhielten

- 5 (VJ 6) Heimerziehung
- 0 (VJ 1) eine Erziehungsbeistandschaft und
- 1 (VJ 1) Vollzeitpflege.

Hilfen für volljährige Flüchtlinge



Es erhielten

- 0 (VJ 0) Heimerziehung,
- 1 (VJ 0) Eingliederungshilfe in Form der Heimerziehung
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege und
- 2 (VJ 1) eine Erziehungsbeistandschaft.

Im Haushaltsjahr 2021 betragen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 387.826,29 € (VJ 639.670,72 €) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 14.093,69 € (VJ 76.230,65 €). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

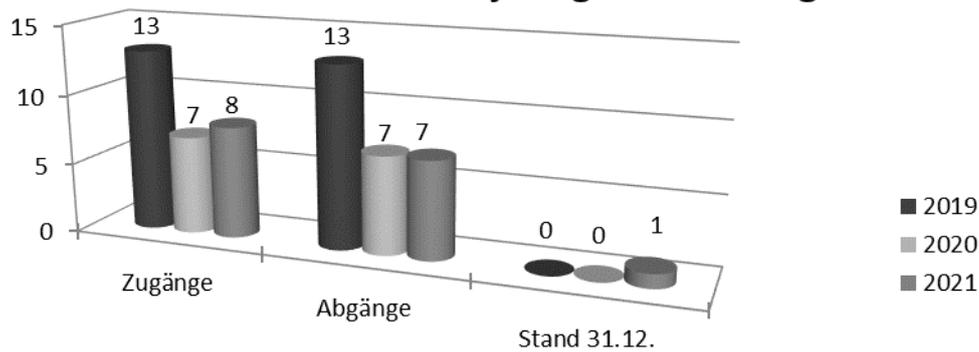
II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 13 Fällen (VJ 16) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2021 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.

Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen



Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2021 betragen 64.993,12 € (VJ 11.834,77 €).

Die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

2. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII)

Siehe hierzu Jahresbericht des Sozialen Dienstes.

3. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2021 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen.

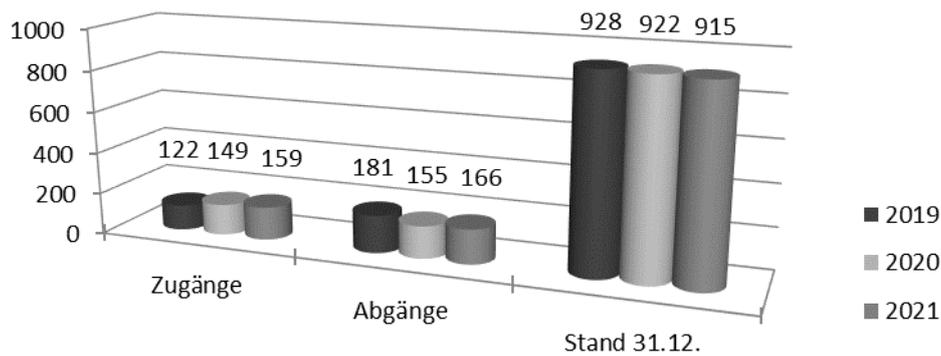
Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

3.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes

Beistandschaft



	2020	2021
Zugänge		
• Übernahme von anderen Jugendämtern	10	11
• auf Antrag des Personensorgeberechtigten	139	145
Gesamt	149	156

	2020	2021
Abgänge		
• durch Volljährigkeit	61	72
• Abgabe an andere Jugendämter	12	22
• Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	1	0
• Sonstiger Abgangsgrund	58	35
• Antrag des Personensorgeberechtigten	22	33
• Tod des Unterhaltspflichtigen	0	1
• Wohnsitz im Ausland	1	3
Gesamt	155	166

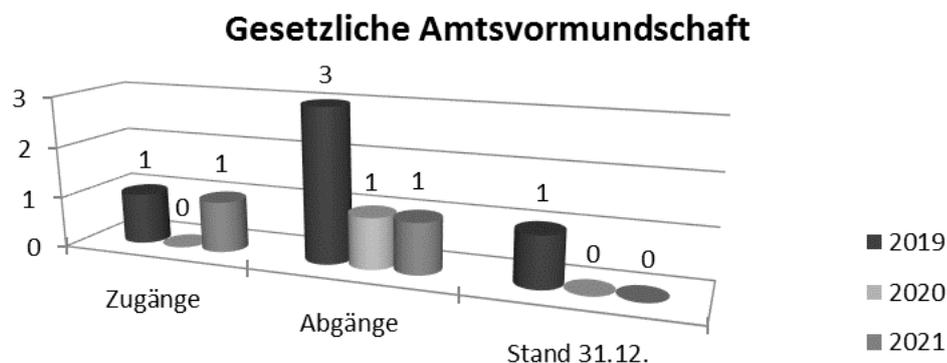
An Mündelgelder wurden 1.294.894,13 € (VJ 1.193.088,38 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

Prozesse – Zwangsmaßnahmen

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

Fälle im Jahr	2020	2021
• Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	4	6
• Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	26	36
• Klagen wegen Unterhalts	6	10
• Lohn- und Sachpfändungen	37	54
• Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	9	5
• Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	3	3
• Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	5	6
• Abzweigungen	13	26
Gesamt	103	146

3.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)



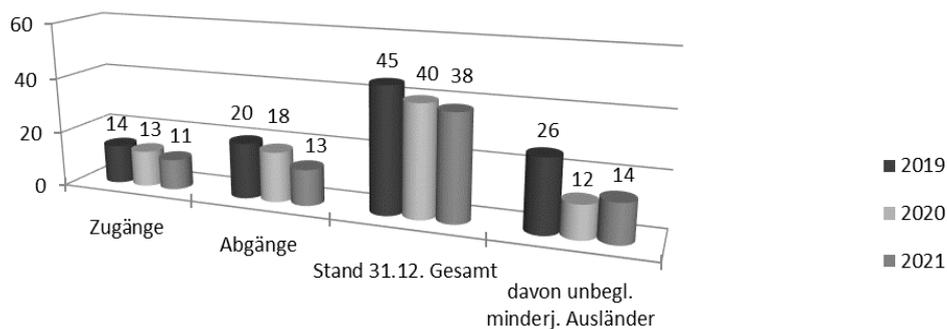
Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

3.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen.

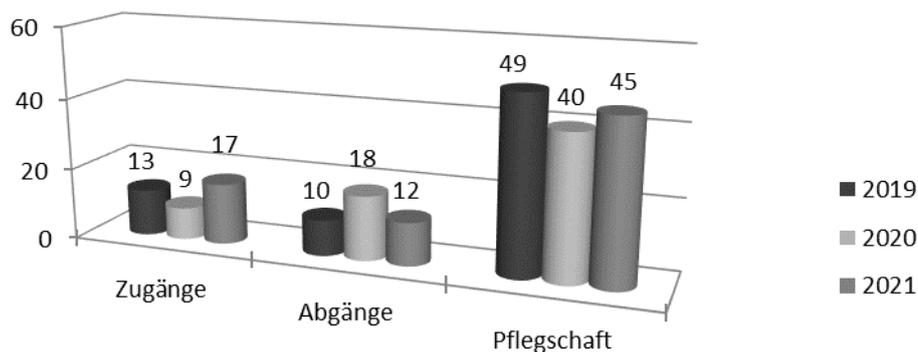
Bestellte Amtsvormundschaft



3.4 Bestellte Pflegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.

Bestellte Pflegschaft



4. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2021 wurden 608 (VJ 615) Beurkundungen vorgenommen.

- 92 Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- 149 Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- 150 Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- 195 Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- 22 sonstige Urkunden (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

5. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

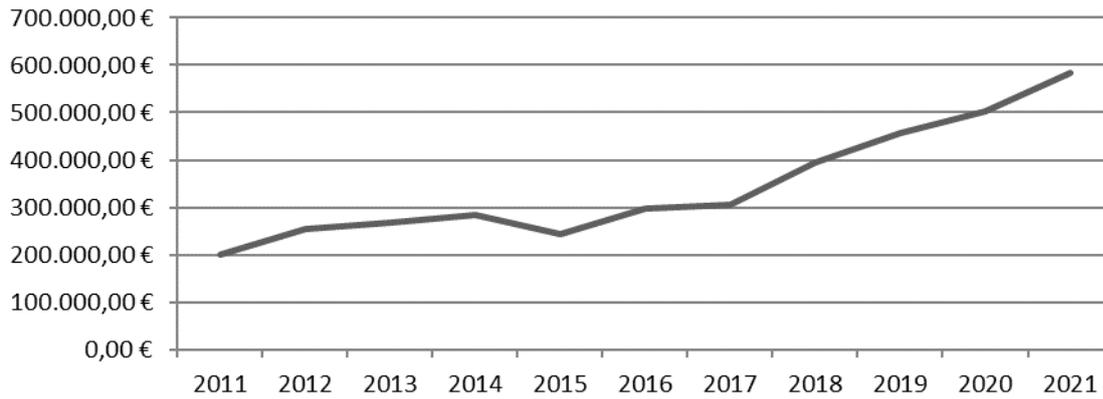
Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.

Im Berichtsjahr 2021 wurden ausgezahlt: 2.223.128,11 € (VJ 2.005.755,88 €).

An Einnahmen (Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen) waren zu verzeichnen:

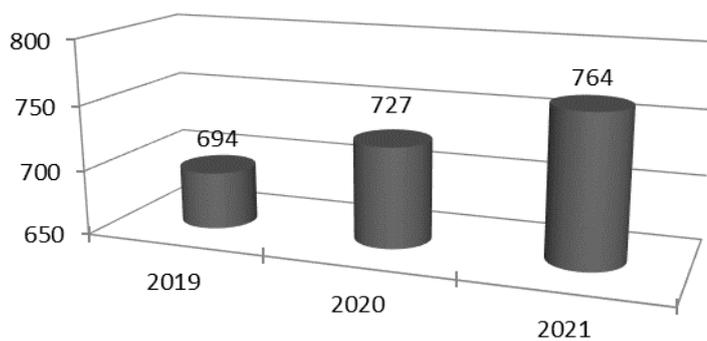
2021:	582.408,84	=	26,61 %
2020:	503.413,86 €	=	25,47 %
2019:	456.791,16 €	=	25,11 %
2018:	395.243,33 €	=	23,24 %
2017:	306.230,56 €	=	32,31 %
2016:	297.667,31 €	=	47,90 %
2015:	244.783,11 €	=	40,48 %
2014:	283.745,66 €	=	46,66 %
2013:	268.426,92 €	=	41,05 %
2012:	254.978,17 €	=	36,90 %
2011:	200.477,12 €	=	27,11 %

Einnahmen aus Rückforderungen

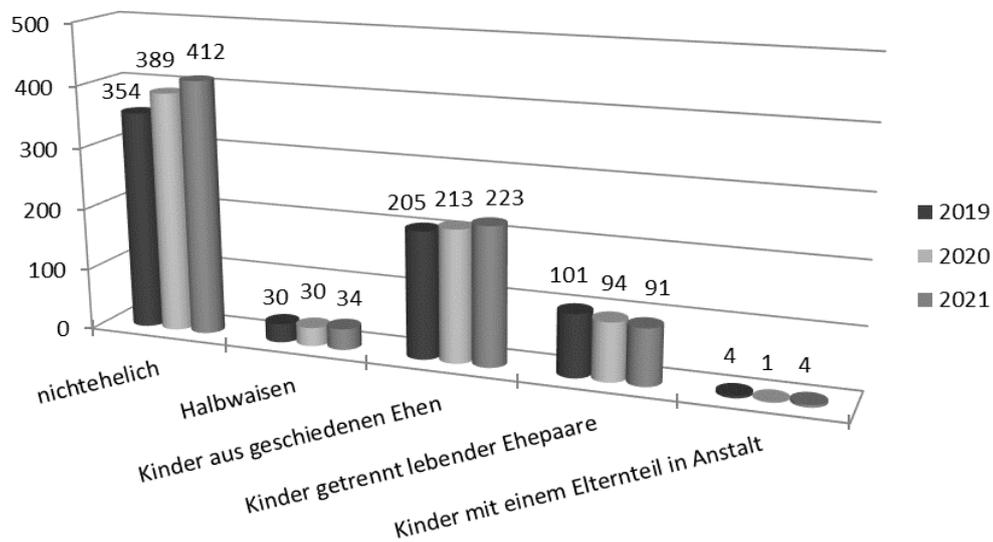


Im Jahr 2021 sind 273 (VJ 231) Anträge eingegangen, davon mussten 53 (VJ 48) abgelehnt werden.

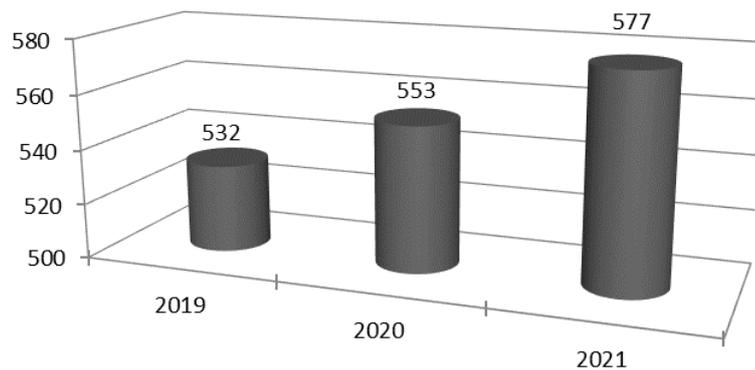
UVG Unterhaltsberechtigte Stand 31.12.



davon Unterhaltsberechtigte



Rückforderungsfälle Stand 31.12.



6. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2021 gab es im Landkreis Kitzingen 73 (72) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII gemäß folgender Aufstellung:

Anzahl	Einrichtungsart	Plätze	Altersgruppe
2 (2)	Krippe	62 (62)	Kinder unter 3 Jahren
12 (11)	Kindergärten	450* (481)	Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
			*Reduzierung wg. Umwandlung Kita → Haus für Kinder
56 (56)	Häuser für Kinder insgesamt	4.209 (3.995)	
	davon	1.040 (969)	Kinder unter 3 Jahren
		2.880 (2.767)	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt
		289 (259)	Schulkinder, Grundschule
2 (2)	Horte	210 (210)	Schulkinder, Grundschule
1 (1)	„Netz für Kinder“	30 (30)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre

Die Gesamtzahl der (befristet und unbefristet) genehmigten Plätze liegt bei 4.961 (4.788).

Zum 31.12.2021 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder von 0 bis 3 Jahren	1.095	(920)
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	2.653	(2.626)
Grundschulkinder	446	(470)
insgesamt	4.194	(4.016)
davon		
Kinder mit Migrationshintergrund	573	(515)
Kinder mit Behinderung	57	(46)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt. Der deutliche Anstieg der Zahl der Krippenkinder (0 – 3 Jahre) ist sehr wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass deren Zahl in 2020 im Vergleich zu 2019 aufgrund der Corona-Pandemie deutlich eingebrochen war. Nunmehr wird aber die Wichtigkeit der Krippenbetreuung deutlich, denn auch zum aktuellen Stichtag dominierte die Corona-Pandemie deutlich das Geschehen in den Kindertageseinrichtungen.

Die vorstehend genannten Zahlen beruhen auf einer Meldequote der Kindertageseinrichtungen von 97 %. Vereinzelt haben Kindertageseinrichtungen ihre Zahlen leider noch nicht gemeldet, weswegen die tatsächlichen Zahlen geringfügig größer ausfallen sollten.

Zum Jahresende 2021 verfügten 59 (56) von 73 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze.

5 (5) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können.

Eine große Anzahl von Kindern ab 2 ½ Jahren werden nicht in Krippengruppen sondern bereits in Kindergartengruppen betreut. Dies hängt von der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung sowie dem individuellen Verhalten des Kindes ab.

Durchschnittlich verfügt eine Kindertageseinrichtung im Landkreis über 3,2 Gruppenorganisationen, was einer durchschnittlichen Belegung von ca. 68 Kindern je Kindertageseinrichtung entspricht. Der Landkreis Kitzingen ist insgesamt von kleinen und mittelgroßen Kindertageseinrichtungen geprägt. So verfügen 56 der 73 Einrichtungen über bis zu vier Gruppenorganisationen. 10 Einrichtungen sind fünfgruppig, 4 Einrichtungen sind sechsgruppig, zwei Einrichtungen sind siebengruppig und eine Einrichtung war achtgruppig organisiert. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleibt das jeweilige Betreuungskonzept und dient lediglich der rechnerischen Vergleichbarkeit.

Eine Einrichtung wurde vorübergehend neu in Betrieb genommen. Es handelt sich hierbei um einen Kindergarten in Kitzingen, der aufgrund des hohen Betreuungsplatzbedarfs vorübergehend in den Marshall-Heights untergebracht ist.

In 28 (21) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht. Wichtig hierbei: Im Jahr 2019 war hier lediglich eine befristete Erhöhung der Betreuungsplätze bei 18 Einrichtungen notwendig. Die Zahl der notwendigerweise befristeten Genehmigung von zusätzlichen Betreuungsplätzen spiegelt sehr deutlich den weiterhin steigenden Betreuungsbedarf wider, dem stellenweise leider nur recht träge durch die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen begegnet werden kann.

Neben den Angeboten an den Schulen (Mittagsbetreuung, Ganztageschule) sind die Hortplätze stabil geblieben. Schulkindbetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt. Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes und mit Wirksamwerden des Anspruchs auf einen Ganztagesbetreuungsplatz ab 01.08.2026 wird hier jedoch mit einem deutlichen Anstieg der bedarfsnotwendigen Schulkindbetreuungsplätze gerechnet. Hierauf werden die Gemeinden bereits seit geraumer Zeit im Zuge von aktuellen Bedarfsplanungen hingewiesen.

Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots:

In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen haben die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen eine örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durch- bzw. fortgeführt. Die Bedarfsplanung wurde in der Vergangenheit in der Regel alle drei Jahre aktualisiert, in vielen (vor allen in den größeren) Gemeinden war aufgrund der hohen Dynamik in der Bevölkerungsbewegung jedoch eine häufigere Überprüfung der Bedarfsplanung notwendig und angezeigt. Diese hohe Dynamik macht sich inzwischen auch in den mittleren und kleineren Gemeinden bemerkbar, was dazu führt, dass die für die Bedarfsplanung relevanten Rahmenbedingungen teilweise recht unübersichtlich werden.

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. Es wurden insgesamt 8 Bauprojekte zur Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Jahr 2021 abgeschlossen. Derzeit befinden sich 9 Erweiterungen in der Bauphase und weitere 10 in der Planung.

Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

2021 wurden Abschläge für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

	2021	2020
Betriebskostenförderung nach BayKiBiG	14.097.853,89 €	12.263.998,00 €
Bundesmittel nach KiFöG	1.266.064,80 €	1.149.120,00 €
Zuschuss Elternbeiträge	3.469.400,00 €	3.082.000,00 €

Der Freistaat Bayern hat den Trägern von Kindertageseinrichtungen, wie auch bereits im Vorjahr (2020: Monate April bis Mai), einen Elternbeitragsersatz aufgrund der coronabedingten Schließungen der Kindertageseinrichtungen für die Monate von Januar bis Mai gewährt, sofern diese auf die Erhebung von Elternbeiträgen für diese Monate verzichtet haben und die jeweiligen Kinder die Notbetreuung tatsächlich an nicht mehr als fünf Tagen je Monat in Anspruch genommen haben. Hierfür wurden in 2021 an die Kindertageseinrichtungen insgesamt 583.645,00 € (905.650,00 €) ausbezahlt.

Davon ausgehend, dass der Elternbeitragsersatz im Vergleich zu 2020 in 2021 grundsätzlich für zwei weitere Monate gewährt wurde, war grundsätzlich zu erwarten, dass die hierfür aufgewendeten Mittel in 2021 die aus 2020 deutlich übersteigen. Tatsächlich war es jedoch so, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Elternbeitragsersatz in 2021 in einem deutlich geringeren Umfang beantragt haben und die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder im Vergleich zu 2020 deutlich größer war.

II. Beschlussvorschlag:

Tamara Bischof
Landrätin